

Abwägungsentscheidung

Ergänzungssatzung „Schulstraße“ der Ortsgemeinde Densborn

Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt wurde geprüft, ob keine Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vorliegen

Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden haben keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen – Beschlussfassung nicht erforderlich:

Bundeswehr, 28.04.2023
Amprion, 02.05.2023
Forstamt Gerolstein, 10.05.2023
SGD Nord, Regionalstelle WAB, 03.05.2023
VGW Prüm, 03.05.2023
SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 04.05.2023
HWK Trier, 10.05.2023
Deutsche Telekom Technik, 15.05.2023
Direktion Landesarchäologie, 17.05.2023
LLB Trier, 17.05.2023
LBM Gerolstein, 22.05.2023
Landwirtschaftskammer, 23.05.2023
Landesjagdverband, 24.05.2023
IHK Trier, 25.05.2023
SGD Nord, Ref. Naturschutz, 26.05.2023
Vodafone GmbH, 01.06.2023
VG-Werke, 02.06.2023
DLR, 06.06.2023
DWD, 05.06.2023

Die nachfolgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken vorgetragen, gaben jedoch Hinweise:

KV Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, 02.05.2023

„die 1. Änderung (Schulstraße) könnte aus brandschutztechnischer Sicht problematisch werden, wenn der obere Teil des Grundstückes ausgenutzt wird. Dort wären eine Feuerwehrezufahrt und wahrscheinlich auch weitergehende Maßnahmen zur Löschwasserversorgung erforderlich.“

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beabsichtigt ist eine Aufstockung des vorhandenen Gebäudes; Näheres ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Eifelverein, 16.05.2023

„Aufgrund des Umfangs der baulichen Maßnahmen, insbesondere der Auswirkungen auf den Niederwaldbestand und die dort heimischen und betroffenen Fledermausarten, sowie die Auswirkungen diesen Bereich ist eine nachhaltige und nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Fauna und Flora vorliegend. Beeinträchtigungen sind aus diesem Grund so gering wie möglich zu halten und Eingriffe und Rodungen des Baumbestands sollten schriftlich fixiert werden.“

Es wird empfohlen eine Umweltbaubegleitung durch einen Sachverständigen UBB+ im Bauantrag verpflichtend festzuschreiben, damit dieser als Neutrale Person bei notwendigen Maßnahmen für die Verwaltungsbehörde und den Antragsteller beratend zur Seite steht.
Werden diese Maßnahmen entsprechend umgesetzt wird die nachträgliche Änderung des Bebauungsplans von Seiten des Eifelvereins befürwortet.“

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Rodungen und eine grundlegende Erweiterung der Gebäude sind nicht beabsichtigt.

KV Vulkaneifel, 01.06.2023

"die Kreisverwaltung Vulkaneifel trägt gegen die 1. und 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Densborn für die Teilbereiche "Schulstraße" und "Meisburger Straße" keine grundsätzlichen Bedenken vor.

Der Aufgabenbereich Bauleitplanung weist auf den § 34 (1) BauGB - Einfügungsgebot hin. In den Randbereichen der Ortslage sollte besonderen Wert auf die Einbindung des Satzungsgebietes in die Landschaft und die umgebende Bebauung gelegt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht zu den Änderungen im Bereich der "Schulstraße" und der "Meisburgerstraße" keine entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen werden.

Zu der dargestellten Kompensationsmaßnahme: Entbuschung und Anlage einer Streuobstwiese, Flurstück 49 (gegenüber der Meisburger Straße); Diese Kompensationsmaßnahme ist verbindlich zu sichern.

Die Untere Wasser-, Bodenschutz- und Abfallbehörde weist darauf hin, dass inhaltlich die fachtechnische Stellungnahme der am Aufstellungsverfahren beteiligten SGD Nord, RS WAB, maßgeblich ist.“

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Die nachfolgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken vorgetragen:

keine

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

keine